

77 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1966

Regierungsvorlage**Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen**

Die Republik Österreich und Irland, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

Artikel 1

(1) Die Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind

a) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer;

iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;

(im folgenden „österreichische Steuer“ genannt) und, in dem in den Artikeln 6 und 22 vorgesehenen Ausmaß die in diesen Artikeln besonders erwähnten Steuern;

b) in Irland:

die Einkommensteuer (income tax) einschließlich der Zusatzsteuer (sur-tax) und die Steuer von Gewinnen von Körperschaften (corporation profits tax);

(im folgenden „irische Steuer“ genannt).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Convention between the Republic of Austria and Ireland for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income

The Republic of Austria and Ireland, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income, have agreed as follows:

Article 1

1. The taxes to which the Convention shall apply are:

a) In the case of Austria:

- (i) the income tax (Einkommensteuer);
- (ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer);

(iii) the contribution from income for the promotion of residential building and for the equalisation of family burdens (Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches);

(hereinafter referred to as "Austrian tax") and, to the extent provided by Articles 6 and 22, the taxes specifically mentioned in those articles;

b) In the case of Ireland:

the income tax (including sur-tax) and the corporation profits tax,

(hereinafter referred to as "Irish tax").

2. The Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. At the end of each year, the competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any changes which have been made in their respective taxation laws.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragstaat“ und „der andere Vertragstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Republik Österreich oder Irland;
- b) bedeutet der Ausdruck „Steuer“, je nach dem Zusammenhang, die österreichische Steuer oder die irische Steuer;
- c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- e) i) bedeuten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Unterabsätze ii) und iii), die Ausdrücke „in Österreich ansässige Person“ und „in Irland ansässige Person“ eine Person, die im Sinne der österreichischen Steuergesetze ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und nicht in Irland im Sinne der irischen Steuergesetze ansässig („resident“) ist, beziehungsweise eine Person, die im Sinne der irischen Steuergesetze in Irland ansässig („resident“) ist und nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Steuergesetze in Österreich hat;
 - ii) eine Gesellschaft gilt als eine in Österreich ansässige Person, wenn sie ihre Geschäftsleitung in Österreich hat oder wenn sie ihren Sitz in Österreich und ihre Geschäftsleitung nicht in Irland hat;
 - iii) eine Gesellschaft gilt als eine in Irland ansässige Person, wenn sie ihre Geschäftsleitung in Irland hat; die Bestimmungen dieses Absatzes berühren nicht die Vorschriften des irischen Rechtes über die Erhebung der Steuer von Gewinnen von Körperschaften bei einer Gesellschaft, die ihren Sitz in Irland hat, ohne ihre Geschäftsleitung in Österreich zu haben;
- f) bedeuten die Ausdrücke „in einem Vertragstaat ansässige Person“ und „im anderen Vertragstaat ansässige Person“, je nach dem Zusammenhang, eine Person, die in Österreich ansässig ist oder eine Person, die in Irland ansässig ist;

Article 2

1. In this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Republic of Austria or Ireland, as the context requires;
- b) the term “tax” means Austrian tax or Irish tax, as the context requires;
- c) the term “person” comprises an individual, a company and any other body of persons;
- d) the term “company” means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;
- e) (i) subject to the provisions of clauses (ii) and (iii) of this subparagraph, the terms “resident of Austria” and “resident of Ireland” mean respectively any person who is resident (“Wohnsitz” or “gewöhnlicher Aufenthalt”) in Austria for the purposes of Austrian tax and not resident in Ireland for the purposes of Irish tax, and any person who is resident in Ireland for the purposes of Irish tax and not resident (“Wohnsitz” or “gewöhnlicher Aufenthalt”) in Austria for the purposes of Austrian tax;
 - (ii) a company shall be regarded as resident in Austria if its business is managed and controlled in Austria, or if it is incorporated in Austria and its business is not managed and controlled in Ireland;
 - (iii) a company shall be regarded as resident in Ireland if its business is managed and controlled in Ireland. Provided that nothing in this paragraph shall affect any provisions of the law of Ireland regarding the imposition of corporation profits tax in the case of a company incorporated in Ireland and whose business is not managed and controlled in Austria;
- f) the terms “resident of a Contracting State” and “resident of the other Contracting State” mean a person who is a resident of Austria or a person who is a resident of Ireland, as the context requires;

77 der Beilagen

3

- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
1. in Österreich: das Bundesministerium für Finanzen,
 2. in Irland: die Revenue Commissioners oder ihre bevollmächtigten Vertreter.

(2) Sieht irgendein Artikel dieses Abkommens — mit oder ohne Einschränkungen — vor, daß Einkünfte, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person aus Quellen des anderen Vertragsstaates bezieht, nur im erstgenannten Staat zu besteuern sind, und sind diese Einkünfte nach dem im erstgenannten Staat geltenden Recht dort nicht mit dem gesamten Betrag steuerpflichtig, sondern nur mit dem Betrag, der in diesen Staat überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, dann gilt die nach dem betreffenden Artikel im anderen Staat zu gewährende Steuerbefreiung nur für die in den erstgenannten Staat überwiesenen oder dort in Empfang genommenen Beträge.

(3) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

h) the term “competent authority” means:

1. in Austria: the Federal Ministry of Finance,
2. in Ireland: the Revenue Commissioners or their authorized representatives.

2. Where any Article of this Convention provides (with or without conditions) that income derived by a resident of a Contracting State from sources within the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State and, under the law in force in that first-mentioned State, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that State and not by reference to the full amount thereof, then the exemption in the other State resulting from such Article shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the first-mentioned State.

3. As regards the application of the Convention by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Convention.

Article 3

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” shall include especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop;
- f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

2

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden,
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden,
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies—shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Artikel 4

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechtes über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 5

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen eine Tätigkeit im anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

Article 4

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Article 5

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Einkünfte, die ein stiller Gesellschafter von einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes bezieht.

Artikel 6

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Hinsichtlich des Betriebes von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sind irische Unternehmen von der Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer, von der Vermögensteuer und von der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind, befreit.

Artikel 7

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles laid down in this Article.

5. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

6. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

7. The provisions of paragraphs 1 to 6 shall also apply to income derived by a sleeping partner in a sleeping partnership (stille Gesellschaft) under Austrian law.

Article 6

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. In respect of the operation of ships or aircraft in international traffic an Irish enterprise shall be exempt from the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages (Gewerbesteuer including Lohnsummensteuer), from the capital tax (Vermögensteuer) and from the tax on property eluding death duties (Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind).

Article 7

Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their

77 der Beilagen

7

finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 8

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

(2) Dividenden, die eine in Irland ansässige Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person zahlt, sind von der irischen Zusatzsteuer ausgenommen.

(3) In Österreich darf die Steuer bei Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, 10 v. H. des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen. Ist jedoch die in Irland ansässige Person eine Gesellschaft (ausgenommen Personengesellschaft), die mit mindestens 25 v. H. am Kapital der österreichischen Gesellschaft beteiligt ist, so sind die Dividenden von der österreichischen Steuer ausgenommen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes darf die Steuer in Österreich von allen diesen Dividenden zum vollen Satz erhoben werden; die vorgesehene Begünstigung ist jedoch über Antrag im Weg der Rückerstattung zu gewähren.

(4) Absatz 3 berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(5) Dividenden, die von einer in Irland ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind von der österreichischen Steuer befreit. Diese Befreiung ist jedoch nur anzuwenden, wenn diese Dividenden nach österreichischem Recht steuerbefreit wären, falls die erstgenannte Gesellschaft in Österreich und nicht in Irland ansässig wäre.

(6) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genusfaktien oder Genusfcheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article 8

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a resident of Austria shall be exempt from Irish sur-tax.

3. Tax imposed in Austria on dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland shall not exceed 10 per cent of the gross amount thereof. Where, however, the resident of Ireland is a company (other than a partnership) which holds at least 25 per cent of the capital of the Austrian company the dividends shall be exempt from Austrian tax. Notwithstanding the foregoing provisions of this paragraph tax may be deducted at the full rate in Austria from all such dividends but the relief provided for may be allowed by repayment on a claim being made.

4. Paragraph 3 shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

5. Dividends paid by a company which is a resident of Ireland to a company which is a resident of Austria shall be exempt from Austrian tax. This exemption shall not apply unless in accordance with the laws of Austria the dividends would have been exempt from Austrian tax if the first-mentioned company had been a resident of Austria and not a resident of Ireland.

6. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

(7) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(8) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 9

(1) Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

7. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

8. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 9

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated, by the taxation law of the State in which the income arises, to income from money lent.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

4. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 können Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Lizenzgebühren, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person gezahlt werden, die zu mehr als 50 v. H. am Grund- oder Stammkapital der auszahlenden Gesellschaft beteiligt ist, dürfen, ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1, in Österreich besteuert werden; diese Steuer darf jedoch 10 v. H. des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebsstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 11

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 können in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

Article 10

1. Subject to the provisions of paragraph 2 royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

2. Royalties which are paid by a company which is a resident of Austria to a resident of Ireland who owns more than 50 per cent of the share capital of the debtor company may, notwithstanding the provisions of paragraph 1, be taxed in Austria; such tax may not, however, exceed 10 per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use; any copyright of literary, artistic or scientific work including cinematograph films, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 5 shall apply.

5. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 11

1. Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 4, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch können Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Veräußerung von Anteilen an einer Personengesellschaft.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 12

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freie Berufe“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich der Artikel 14, 16 und 17 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of ships and aircraft operated in international traffic and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated. The provisions of this paragraph shall also apply to the alienation of a participation in a partnership.

3. Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 12

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

2. The term "professional services" includes, especially, independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects and accountants.

Article 13

1. Subject to the provisions of Articles 14, 16 and 17, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 14

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 15

Ungeachtet der Artikel 12 und 13 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel 16

Vorbehaltlich des Artikels 17 Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 17

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden,

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 14

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 15

Notwithstanding the provisions of Articles 12 and 13, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artists, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

Article 16

Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 17, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

Article 17

1. Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to any individual in respect of services rendered to that State or subdivision or local authority thereof in the discharge of functions of a governmental nature shall be taxable only in that State, unless the individual is a national

können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die natürliche Person ein Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaates ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des erstgenannten Staates zu sein.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 13, 14 und 16 Anwendung.

Artikel 18

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Entgelte, die ein Student oder Lehrling, der in einem der Vertragsstaaten ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er im anderen Vertragsstaat für einen 183 Tage im betreffenden Steuerjahr nicht übersteigenden Zeitraum zur Erlangung praktischer Erfahrungen ausübt, werden in diesem anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 19

Natürliche Personen aus einem Vertragsstaat, die Zahlungen für fortgeschrittene Studien oder Forschungen oder für eine Lehrtätigkeit erhalten, welche sie an einer Universität, einer anderen Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung im anderen Vertragsstaat während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes durchführen, sind mit diesen Zahlungen von der Steuer des anderen Staates ausgenommen.

Artikel 20

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 21

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die irische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu, die irischen Staatsangehörigen, die nicht in Irland ansässig sind, gewährt werden.

(2) In Irland ansässigen natürlichen Personen stehen in bezug auf die österreichische Steuer die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen

of the other Contracting State without being also a national of the first-mentioned State.

2. The provisions of Articles 13, 14 and 16 shall apply to remuneration or pensions in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or a local authority thereof.

Article 18

1. Payments which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that other State, provided that such payments are made to him from sources outside that other State.

2. Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for the purposes of practical training for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State.

Article 19

An individual from a Contracting State who receives payments for carrying out advanced study or research or for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, research institute, or other similar establishment in the other Contracting State, shall be exempt from tax in that other State in respect of such payments.

Article 20

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

Article 21

1. Individuals who are residents of Austria shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Irish tax as Irish citizens who are not resident in Ireland.

2. Individuals who are residents of Ireland shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of

und Ermäßigungen zu, die österreichischen Staatsangehörigen, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

Artikel 22

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach diesem Abkommen in Irland besteuert werden können, so rechnet Österreich auf die österreichische Steuer den Betrag an, der der in Irland unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlenden Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten österreichischen Steuer nicht übersteigen, der auf die in Irland besteuerten Einkünfte entfällt.

(2) Die nach den Gesetzen Österreichs und nach diesem Abkommen für Einkünfte aus Quellen innerhalb Österreichs unmittelbar oder im Abzugsweg zu zahlende Steuer wird auf die für diese Einkünfte zu zahlende irische Steuer insoweit angerechnet, als es die irischen Rechtsvorschriften über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb Irlands zu zahlenden Steuer auf die irische Steuer zulassen. Handelt es sich bei diesen Einkünften um gewöhnliche Dividenden, die eine in Österreich ansässige Gesellschaft zahlt, so wird bei der Anrechnung (neben einer für die Dividenden zu zahlenden österreichischen Steuer) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende österreichische Steuer berücksichtigt; handelt es sich um eine auf Gesellschaftsanteile mit zusätzlicher Gewinnbeteiligung gezahlte Dividende, die sowohl eine in den Anteilen verbriefte Dividende zum festgesetzten Satz als auch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung umfaßt, so wird bei der Anrechnung die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende österreichische Steuer auch insoweit berücksichtigt, als die Dividende den festen Satz überschreitet. Im Sinn dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „österreichische Steuer“ die Gewerbesteuer, soweit sie vom Gewerbeertrag erhoben wird, und die Aufsichtsratsabgabe.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch bei der Besteuerung von natürlichen Personen anzuwenden, die sowohl für Zwecke der österreichischen Steuern in Österreich als auch für Zwecke der irischen Steuern in Irland ansässig sind.

(4) Für Zwecke dieses Artikels gelten Einkünfte, die eine in Irland ansässige natürliche Person aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreiches bezieht, als Einkünfte aus Quellen innerhalb Irlands, wenn diese Einkünfte nicht der Steuer des Vereinigten Königreiches unterliegen.

(5) Für Zwecke dieses Artikels gelten Gewinne oder Vergütungen, die durch eine in einem der Vertragsstaaten ausgeübte selbständige oder unselfständige Arbeit erzielt werden, als Einkünfte

Austrian tax as Austrian nationals who are not resident in Austria.

Article 22

1. Where a resident of Austria derives income, which in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Ireland, Austria shall allow as a deduction from Austrian tax an amount equal to the Irish tax payable, whether directly or by deduction, in respect of such income. The deduction shall not, however, exceed that part of the Austrian tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income which may be taxed in Ireland.

2. Subject to the provisions of the law of Ireland regarding the allowance as a credit against Irish tax of tax payable in a territory outside Ireland, Austrian tax payable under the laws of Austria and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within Austria shall be allowed as a credit against any Irish tax payable in respect of that income. Where such income is an ordinary dividend paid by a company resident in Austria the credit shall take into account (in addition to any Austrian tax payable in respect of the dividend) the Austrian tax payable by the company in respect of its profits, and, where it is a dividend paid on participating preference shares and representing both a dividend at the fixed rate to which the shares are entitled and an additional participation in profits, the Austrian tax so payable by the company shall likewise be taken into account in so far as the dividend exceeds that fixed rate. For the purpose of this paragraph the expression "Austrian tax" shall include the tax on commercial and industrial enterprises (Gewerbesteuer) in so far as it is computed on a profits basis and the directors' tax (Aufsichtsratsabgabe).

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall apply to the taxation of an individual who is resident in Austria for the purposes of Austrian tax and also resident in Ireland for the purposes of Irish tax.

4. For the purposes of this Article income derived from sources in the United Kingdom by an individual who is resident in Ireland shall be deemed to be income from sources in Ireland if such income is not subject to United Kingdom income tax.

5. For the purposes of this Article, profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the Contracting States shall be deemed to be income

aus Quellen innerhalb dieses Vertragstaates und Dienstleistungen, die eine natürliche Person ganz oder vorwiegend an Bord von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen erbringt, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person betreibt, als in diesem Vertragstaat erbracht.

Artikel 23

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragstaates dürfen in dem anderen Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) hinsichtlich Österreichs alle Staatsangehörigen der Republik Österreich und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach österreichischem Recht errichtet worden sind;
- b) hinsichtlich Irlands alle irischen Staatsbürger und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach irischem Recht errichtet worden sind.

(3) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als verpflichte er Irland, österreichischen Staatsangehörigen die Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, die nach den Bestimmungen des Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956) in der geltenden Fassung oder nach Teil II des Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956) in der geltenden Fassung zuerkannt werden.

Artikel 24

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

from sources within that Contracting State, and the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or aircraft operated by a resident of a Contracting State shall be deemed to be performed in that Contracting State.

Article 23

1. The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The term "nationals" means:

- a) in relation to Austria, all nationals of the Republic of Austria and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Austria,
- b) in relation to Ireland, all citizens of Ireland and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Ireland.

3. This Article shall not be construed as obliging Ireland to grant to nationals of Austria any relief or exemption allowed in accordance with the provisions of the Finance (Profits of Certain Mines) (Temporary Relief from Taxation) Act, 1956 (No. 8 of 1956), as subsequently amended, or of Part II of the Finance (Miscellaneous Provisions) Act, 1956 (No. 47 of 1956), as subsequently amended.

Article 24

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinn der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 25

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im normalen Verwaltungsablauf dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Preisgabe dem Ordre public widerspräche.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Dublin ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

Article 25

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention and of the domestic laws of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is in accordance with this Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of the Convention.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

Article 26

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Dublin as soon as possible.

2. The Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall have effect:

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1964 beginnen;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April 1964 beginnen,
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April 1964 beginnen und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Artikel 27

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann jedoch das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung

- a) in Österreich für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
- b) in Irland
 - i) hinsichtlich der Einkommensteuer (einschließlich der Zusatzsteuer) für die Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 6. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
 - ii) hinsichtlich der Steuer von Gewinnen von Körperschaften für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. April des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für den Rest der an diesem Tag noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahre.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 24. Mai 1966 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist.

- a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January, 1964;
- b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1964;
 - (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April, 1964, and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

Article 27

This Convention shall remain in force indefinitely, but either of the Contracting States may denounce the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year. In such event the Convention shall cease to have effect:

- a) in Austria:
 - for any taxable year beginning on or after the 1st January in the calendar year next following that in which such notice is given;
- b) in Ireland:
 - (i) as respects income tax (including surtax) for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which such notice is given;
 - (ii) as respects corporation profits tax, for any accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which such notice is given and for the unexpired portion of any accounting period current at that date.

In witness whereof the Plenipotentiaries of the two Contracting States, duly authorized thereto, have signed the present Convention and affixed thereto their seals.

Done in duplicate at Vienna the 24th May, 1966, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Republik Österreich:
For the Republic of Austria:
Dr. Josef Hammerschmidt e. h.

Für Irland:
For Ireland:
Seán Morrissey e. h.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Zwischen Österreich und Irland hat bisher keine vertragliche Regelung der steuerlichen Beziehungen bestanden. Die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit den europäischen Staaten hat es erforderlich gemacht, daß gegenüber möglichst vielen Staaten, die der OECD angehören, so insbesondere auch gegenüber Irland, durch einen zwischenstaatlichen Vertrag die Hindernisse beseitigt werden, die dem gegenseitigen Wirtschaftsverkehr auf steuerlichem Gebiet entgegenstehen.

Es haben daher im März 1964 in Wien und im Juli 1964 in Dublin Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen stattgefunden. Am 24. Mai 1966 wurde das Abkommen in Wien unterzeichnet.

Dieses Abkommen folgt im wesentlichen den Grundsätzen, die in den Abkommen Österreichs mit den anderen Staaten des britisch-amerikanischen Rechtskreises bereits vereinbart worden sind (siehe österreichisch-britisches Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl. Nr. 105/1957, und österreichisch-amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl. Nr. 232/1957). Die Doppelbesteuerung wird durch die sogenannte „Anrechnungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, verpflichtet wird, auf seine eigene Steuer, die auf die aus dem anderen Vertragsstaat stammenden Einkünfte entfällt, jene Steuer anzurechnen, die im anderen Staat von diesen Einkünften unter Beachtung der Bestimmungen des Abkommens erhoben wurde. Die vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Modellartikel für Doppelbesteuerungsabkommen wurden bei der Textierung des Abkommens weitgehend verwendet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist — wie dies in Verträgen der angelsächsischen Staaten üblich ist — nur auf die in den beiden Vertragsstaaten in Geltung ste-

henden Steuern vom Einkommen anzuwenden. Die Erhebung anderer Steuern vom Ertrag und Vermögen, wie zum Beispiel der Gewerbesteuer, der Aufsichtsratsabgabe oder der Vermögensteuer, wird — ausgenommen in den Fällen der Artikel 6 und 22 — in Österreich durch das Abkommen nicht eingeschränkt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält einige für die Anwendung des Abkommens erforderliche Begriffs-umschreibungen. Hiezu verweist das Abkommen hinsichtlich der Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit auf die im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten geltenden Vorschriften.

Zu Artikel 3:

Die Umschreibung des Begriffes „Betriebsstätte“ folgt jener Fassung, die hiefür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet und bereits in zahlreichen österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen verwendet wurde.

Zu Artikel 4:

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Staat besteuert werden, in dem das Grundstück liegt.

Zu Artikel 5:

Gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser Grundsatz ist auch auf Personengesellschaften und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 7 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel enthält die international übliche Zuteilung des Besteuerungsrechtes für die aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen

im internationalen Verkehr erzielten Gewinne an den Staat, in dem sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Die Zuteilung des Besteuerungsrechtes an diesen Staat bezieht sich hinsichtlich Österreichs auch auf die Gewerbesteuer und die Steuern vom Vermögen.

Zu Artikel 8:

Dividendeneinkünfte, die eine in Irland ansässige Person aus Österreich bezieht, dürfen in Österreich im Regelfall einer Abzugsbesteuerung unterworfen werden, die jedoch 10% des Bruttobetragtes nicht übersteigen darf. Ist jedoch der irische Dividendenempfänger eine juristische Person, die zu mindestens 25% am Kapital der auszahlenden österreichischen Gesellschaft beteiligt ist, so dürfen die an sie ausgeschütteten Dividenden in Österreich nicht besteuert werden.

Diese Bestimmungen werden in Österreich durch Rückzahlung der zuviel einbehaltenen Kapitalertragsteuer durchgeführt werden.

Dividenden, die eine in Österreich ansässige Person aus Irland bezieht, unterliegen dort voll der Einkommensteuer, sie sind jedoch von der irischen Zusatzsteuer befreit. Diese Regelung ist darin begründet, daß das irische Steuerrecht keine steuerliche Doppelbelastung der Dividendeneinkünfte einerseits mit der von der Gesellschaft zu zahlenden Körperschaftsteuer, andererseits mit der Einkommensteuer des Anteilsbesitzers kennt. Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung des Schachtelprivilegs (§ 9 Körperschaftsteuergesetz) vor, so sind diese Dividenden in Österreich bei der empfangenden Kapitalgesellschaft steuerbefreit.

Zu Artikel 9:

Zinseneinkünfte unterliegen der Besteuerung nur im Wohnsitzstaat des Empfängers.

Zu Artikel 10:

Urheberrechtliche und gewerbliche Lizenzgebühren werden nur in dem Staat besteuert, in dem der Empfänger der Einkünfte ansässig ist. Lizenzgebühren, die von einer österreichischen Gesellschaft an eine in Irland ansässige Person, die zu mehr als 50% an dieser Gesellschaft beteiligt ist, gezahlt werden, dürfen jedoch auch in Österreich im Abzugsweg besteuert werden. Diese Steuer darf aber 10% des Bruttobetragtes der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel enthält die vom Fiskalkomitee der OECD vorgeschlagene besondere Regelung für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Zu Artikel 12:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person

aus dem anderen Staat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen, der Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind.

Zu den Artikeln 13 und 16:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dürfen im Regelfall in dem Staat besteuert werden, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Das Besteuerungsrecht an privaten Ruhebezügen steht jedoch dem Wohnsitzstaat des Empfängers zu.

Zu Artikel 17:

Bezüge — einschließlich der Ruhegehälter — aus öffentlichen Kassen eines der Vertragsstaaten dürfen im Regelfall nur in dem Staat besteuert werden, dessen Kasse diese Bezüge bezahlt.

Zu den Artikeln 14 und 15:

Das Besteuerungsrecht an Aufsichtsratsbezügen und an Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit von Künstlern und Sportlern, die bei Unterhaltungsdarbietungen auftreten, wird gemäß den international üblichen und auch im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Grundsätzen dem Staat gewährt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge bezahlt beziehungsweise in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu den Artikeln 18 und 19:

Zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten sehen diese Artikel Steuerbefreiungen vor, die Gastprofessoren und Gaststudenten einzuräumen sind.

Zu Artikel 20:

Dieser Artikel enthält die Grundregel, daß alle im Abkommen nicht besonders erwähnten Einkünfte im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern sind.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel nimmt auf eine Besonderheit des irischen Rechtes Rücksicht. Er sichert in Österreich ansässigen natürlichen Personen die anteilmäßige Gewährung der nach irischem Recht zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse vorgesehenen Steuerfreibeträge zu.

Da das österreichische Steuerrecht keine gleichartige Bestimmung kennt, geht diese Bestimmung hinsichtlich der Besteuerung in Österreich ins Leere.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Art, wie die Doppelbesteuerung zu beseitigen ist.

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Zuteilungsnormen regeln nur die Frage, inwieweit der Staat, aus dem die Einkünfte stammen, sein innerstaatliches, auf beschränkte Steuerpflicht gerichtetes Besteuerungsrecht ausüben darf. Das Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates des Steuerpflichtigen bleibt — ausgenommen die Sonderfälle der Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 17 — stets unberührt. Zur Vermeidung der eintretenden Doppelbesteuerung hat der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die im anderen Staat von den aus diesem Staat stammenden Einkünften gemäß dem Abkommen erhobene Steuer auf seine eigene Steuer anzurechnen, die auf diese Einkünfte entfällt. In Irland wird bei Dividendeneinkünften aus Österreich neben der österreichischen Kapitalertragsteuer, die im Rahmen des Artikels 10 erhoben wurde, auch die auf die Dividenden anteilig entfallende Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer angerechnet.

Personen, die nach dem innerstaatlichen Recht der beiden Vertragstaaten sowohl in Österreich als auch in Irland ansässig sind, werden in beiden Staaten vom Gesamteinkommen besteuert. Österreich ist jedoch verpflichtet, die irische Steuer, die von den aus Irland stammenden Einkünften dort erhoben wurde, auf seine eigene Steuer anzurechnen, die auf diese Einkünfte entfällt, und vice versa.

Zu Artikel 23:

Artikel 23 enthält das Verbot, die Steuerpflichtigen des anderen Staates bloß aus Gründen der Staatsbürgerschaft steuerlich ungünstiger zu behandeln, als eigene Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen zu behandeln wären.

Diese Gleichstellung ist Österreichern in Irland jedoch für bestimmte Bereiche versagt, die sich auf notleidende Industrien beziehen.